

Ehrenordnung

Entsprechend des § 7 der Vereinssatzung des Sportverein Mörtenbach 1896 e.V. (Verwaltung des Vereins) regelt die Ehrenordnung die Voraussetzungen durch den Verein, die näheren Ausführungsbestimmungen und die Tätigkeit des Ehrenausschuss.

§1 Ehrennadel

1.1 Die Ehrennadel in Silber wird verliehen:

- a) an MitarbeiterInnen für mindestens 10-jähriger Tätigkeit im Hauptvorstand,
- b) an MitarbeiterInnen für mindestens 15-jähriger Tätigkeit in den Abteilungen und Ausschüssen,
- c) an MitgliederInnen mit 25-jähriger Mitgliedschaft.

1.2 Die Ehrennadel in Gold wird verliehen:

- a) an MitarbeiterInnen für mindestens 15-jähriger Tätigkeit im Hauptvorstand
- b) an MitarbeiterInnen für mindestens 20-jähriger Tätigkeit in den Abteilungen und Ausschüssen,
- c) an MitgliederInnen mit 40-jähriger Mitgliedschaft.

§2 Ehrenmitgliedschaft

2.1 Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- a) Langjährige und verdiente MitarbeiterInnen des Sportverein Mörtenbach 1896 e.V., die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben,
- b) an MitgliederInnen mit 50-jähriger Mitgliedschaft.



§3

Ehrevorsitzender

Zu Ehrevorsitzenden können langjährige und verdiente Erste Vorsitzende des Sportverein Mörlenbach 1896 e.V. bei Beendigung ihrer Tätigkeit ernannt werden.

Der Ehrevorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptvorstandes teilnehmen.

§4

Ehrenteller

Der Ehrenteller des Sportverein Mörlenbach 1896 e.V. wird an Mitglieder des Vereins, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Verbände und Vereine verliehen, die sich besondere Verdienste für den Sport und Verein erworben haben.

§5

Leistungsnadel

5.1 Die Leistungsnadel in Bronze wird verliehen:

- a) an KreismeisterInnen (Einzelsport)
- b) an KreismeisterInnen (Mannschaft)

5.2 Die Leistungsnadel in Silber wird verliehen:

- a) an BezirksmeisterInnen (Einzelsport)
- b) an BezirksmeisterInnen (Mannschaft)
- c) an 2. und 3. Platz HessenmeisterInnen (Einzelsport)
- d) an 2. und 3. Platz HessenmeisterInnen (Mannschaft)

5.3 Die Leistungsnadel in Gold wird verliehen:

- a) an HessenmeisterInnen (Einzelsport)
- b) an HessenmeisterInnen (Mannschaft)
- c) an 1. bis 3. Platz Deutscher MeisterIn (Einzelsport)
- d) an 1. bis 3. Platz Deutscher MeisterIn (Mannschaft)



Die Leistungsnadel (§ 5.1/5.2/5.3) kann ohne diese Voraussetzungen an Sportler und Sportlerinnen verliehen werden, die sich durch außergewöhnliche sportliche Leistungen ausgezeichnet haben.

§6 Totenehrung

- 6.1 Beim Tode eines Mitglieds des Hauptvorstandes (Mindestzugehörigkeitsdauer drei Amtsperioden/sechs Jahre) wird in der Tageszeitung und/oder der Gemeinderundschau ein Nachruf aufgegeben und am Grab ein Blumengebinde niedergelegt. Der Fahnenträger des Sportverein Mörtenbach wird mit der Traditionsfahne des Vereins den Trauergottesdienst begleiten und eine Ehrenbezeugung an der Grabstätte abgeben.
- 6.2 Beim Tod eines Ehrenmitglieds wird der/die Verstorbene durch einen Nachruf in der Tageszeitung und/oder der Gemeinderundschau geehrt. Der Fahnenträger des Sportverein Mörtenbach wird mit der Traditionsfahne des Vereins den Trauergottesdienst begleiten und eine Ehrenbezeugung an der Grabstätte abgeben.
- 6.3 Verstorbenen aktiven Sportlern und Sportlerinnen (mit mindestens 10-jähriger Vereinszugehörigkeit) und herausragenden sportlichen Erfolgen wird in der Tageszeitung oder der Gemeinderundschau ein Nachruf gewidmet.
- 6.4 Verstorbenen Mitgliedern ist ein geeigneter Weise und entsprechender Form zu gedenken.
- 6.5 In Abstimmung und auf Wunsch der Angehörigen eines/-er Verstorbenen wird ihm/ihr anlässlich der Trauerfeier ein persönlicher Nachruf durch ein Mitglied des Hauptvorstandes oder eines Stellvertreters gewidmet.

§7 Ausführungsbestimmungen

- 7.1 Antragsberechtigt sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der Abteilungsvorstand
 - c) der Ehrenausschuss

Die Ehrungsanträge sind auf besonderen Anträgen beim Ersten Vorsitzenden des SV Mörtenbach einzureichen.



§8

Antragsfristen

Bei Ehrungen nach § 1,2,3 und 4 sollte eine Frist von zwei Monaten eingehalten werden. Bei Ehrungen nach § 5 ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

§9

Entscheidungen

- 9.1 Über Ehrungen nach § 1,2,3 und 4 entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Einbeziehung des Ehrenausschuss.
- 9.2 Über Ehrungen nach § 5 entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 9.3 Bei der Feststellung der Mitgliedschaft gilt der Tag des Vereinseintritts. Bei Unterbrechungen können die Zeiten einer früheren Mitgliedschaft - auf Antrag - berücksichtigt werden.
- 9.4 Als Nachweis sind Spielerpässe nicht zulässig.
- 9.5 Für sämtliche Ehrungen der § 1-5 werden Urkunden ausgestellt.

§10

Schlussbestimmungen

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn deren Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

Diese Ehrenordnung wurde am 04. Februar 2009 vom Hauptvorstand beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft. Die Ehrenordnung ersetzt alle bisherigen Fassungen.

Mörlenbach, 04. Februar 2009

Der Hauptvorstand